

1. Besuche im Krankenhaus

Der seelsorgliche Besuch bei Patienten/Patientinnen ist nur in Form von Notfallseelsorge als Sterbebegleitung zu verantworten. Die Infektionsschutzbestimmungen sind unbedingt auch für Pastorinnen und Pastoren zu beachten. Sie werden von der Klinikleitung bzw. Heimleitung festgelegt und sind verbindlich. Sie dienen vor allem dem Schutz der Patienten, bzw. Bewohnern. Auch wir Seelsorgerinnen und Seelsorger in Bethanien halten uns an diese Vorschriften. Seelsorge findet vor allem als Telefonseelsorge statt. Beispielsweise haben die Solinger Pfarrer und Pfarrerinnen ihre Telefonnummern zur Verfügung gestellt, so dass Patienten/Patientinnen „ihren“ Gemeindegirten bei Bedarf anrufen können.

2. Unterstützung von Angehörigen

Sollte es dazu kommen, dass ein beispielsweise an COVID-19 erkranktes Gemeindeglied auf der Intensivstation verstirbt und der Angehörige/Lebenspartner sich nicht verabschieden kann, weil ihm der Zugang verwehrt wird, ist eure Hilfe gefragt.

Sie kann darin bestehen, dass ihr euch bei der Klinikleitung dafür einsetzt, dass ein Abschiednehmen gewährt und Schutzkleidung dafür zur Verfügung gestellt wird. Ein Verweis auf die Position des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung (folgender Punkt 3) könnte da möglicherweise sinnvoll sein.

3. Pressemitteilung (epd-Sozial 14/2020 vom 03.04.2020)

Frankfurt a.M., Berlin (epd). Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Andreas Westerfellhaus, hat gefordert, dass Angehörige auch in der Corona-Krise sterbende Pflegebedürftige begleiten dürfen. "Es muss doch möglich sein, dass Familienmitglieder die Hand ihres sterbenden Vaters halten können, und wenn sie dabei Handschuhe tragen", sagte er der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" am 31. März. Der Deutsche Hospiz- und Palliativverband begrüßte die Forderung grundsätzlich, wies aber zugleich auf die noch immer bestehenden Risiken von Infektionen in den Einrichtungen hin.

Westerfellhaus sagte: "Wenn sterbende Pflegebedürftige es wollen, dass Angehörige da sein können, dann muss man das möglich machen." Damit werde mehr erreicht "als wenn man pauschale Besuchsverbote ausspricht und die Betroffenen allein lässt". Er plädierte für einheitliche Regeln, wie weit das Besuchsverbot reichen solle. "In jedem Bundesland, in jeder Kommune läuft das anders", kritisierte der Pflegebevollmächtigte.

Mit Blick auf Todesfälle nach Corona-Infektionen in Pflegeheimen betonte er, er sei sicher, dass die Verantwortlichen in den Heimen und der ambulanten Pflege alles dafür täten, die Pflegebedürftigen zu schützen. Dafür sei aber auch ausreichend Schutzmaterial nötig.

Auf epd-Anfrage sagte Bernd Bolze, Geschäftsführer des Hospiz- und Palliativverbandes, die Hospize hielten sich an die durch die Landesregierungen vorgegebenen Kontaktregelungen. "Sofern Besuche möglich sind, werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen, indem unter anderem die Anzahl der Besucher und die Besuchszeiten eingeschränkt werden."

Auch er verwies darauf, dass die Regelungen für Besuche Sterbender derzeit nicht einheitlich seien. Man sei aber auf Landesebene im Kontakt mit den Behörden, "um Absprachen zu treffen, die Besuche nach Möglichkeit nicht grundsätzlich ausschließen und gleichzeitig den Schutz aller Beteiligten gewährleisten", erläuterte Bolze.

Abschließend betonte der Geschäftsführer, vor allem das Fehlen von Schutzkleidung stehe einer möglichst großzügigen Besuchsregelung im Weg. "Eine für die Hospize in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung würde vieles erleichtern."

Krankenseelsorge und Seelsorge im Altenpflegeheim in der Coronakrise

4. Grundsätze für die Krankenhauseelsorge in Zeiten der Corona-Pandemie:

Krankenhauseelsorge möchte auch in der aktuellen Situation für Patienten, Angehörige und Mitarbeitende da sein.

Um in der z. Zt. sehr dynamischen Situation ein seelsorgliches Angebot aufrecht zu erhalten, sollen bis auf weiteres folgende Grundsätze gelten:

1. Krankenhauseelsorge erfolgt durch eine verlässliche Erreichbarkeit für Patienten, Angehörige und Mitarbeitende des Krankenhauses und wird vorrangig telefonisch, per Mail oder per Videokonferenz angeboten. Die Informationen zur Erreichbarkeit sind auf den Stationen transparent und in einladender Form zu kommunizieren.
2. Die Kirchenkreise stellen (durch die Superintendentinnen und Superintendenten bzw. von diesen delegierten Personen) sicher, dass die Standards der Einrichtungen bezüglich der Zugangsregelungen beachtet werden.
3. In Ausnahmefällen und besonderen Situationen (z. B. Sterbebegleitung, Nottaufe, besondere Notsituation) sind Patientenbesuche in enger Absprache mit dem medizinischen Personal möglich.
4. Wenn im Einzelfall der persönliche Kontakt angefragt wird, sind seitens der Seelsorger*innen die Eigensicherung und der Schutz Dritter im Hinblick auf das Ansteckungs- und Übertragungsrisiko und die entsprechenden Schutzmaßnahmen und Bestimmungen des Krankenhauses strikt zu beachten. (Schutzkleidung ist, wo nötig, vom Krankenhaus zu stellen.)
5. Jeder Besuch ist von den Seelsorger*innen mit Datum, Namen der Einrichtung und Namen der Besuchten zu dokumentieren.
6. Die Mitarbeit von Seelsorger*innen in klinischen Ethikkomitees, ethischen Konsilien und Beratungen soll, wo gegeben, fortgeführt werden.

Quelle: Veröffentlicht über den Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Seelsorger der Rheinischen Landeskirche, 31. März 2020, per Mail, Dörthe Lahann, Duisburg.